



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Mit der Bescheinigung A1 wird in einem Mitgliedstaat (EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) nachgewiesen, welches Sozialversicherungsrecht für eine im Ausland tätige Person Anwendung findet.

Seit dem 01.01.2019 muss bei einer Entsendung das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für **Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer** elektronisch erfolgen (§ 106 SGB IV). Da lediglich wir die geforderte elektronische Übermittlung über das Abrechnungsprogramm durchführen können, musste das Verfahren zur Antragstellung der A1-Bescheinigung angepasst werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Verfahren bei angestellten Personen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Die bestehende Rechtslage bleibt durch die Verfahrensänderung unberührt.

Bei einem beruflich bedingten Auslandsaufenthalt kommen grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Landes zur Anwendung, in dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr die deutschen, sondern die ausländischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit während der Tätigkeit im Ausland anzuwenden sind. Handelt es sich jedoch um eine Entsendung, gelten die deutschen Rechtsvorschriften während des Auslandsaufenthalts weiter.

Um eine Entsendung handelt es sich, wenn sich Beschäftigte auf Weisung ihres inländischen Arbeitgebers vom Inland ins Ausland begeben, um dort ihre Beschäftigung auszuüben.

Mindestvoraussetzung für eine **Entsendung in einen Mitgliedstaat** ist, dass die Beschäftigung im Ausland auf höchstens 24 Monate begrenzt ist. Außerdem sollten für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer unmittelbar vor der Entsendung mindestens einen Monat die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit gegolten haben.

Liegen die Voraussetzungen einer Entsendung nicht vor (z. B. geplante Einsatzdauer von mehr als 24 Monaten), die deutschen Rechtsvorschriften sollen aber dennoch weitergelten, kann eine Ausnahmevereinbarung beim GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) in Bonn beantragt werden.

Um die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei einer eventuellen Kontrolle im Ausland nachweisen zu können, benötigt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ein entsprechendes Dokument. Dieses Dokument nennt sich innerhalb eines EU-Staats, EWR-Staats (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie der Schweiz „**A1**“.

Kann dieses Dokument nicht vorgelegt werden, drohen Bußgelder und die Verweigerung des Zutritts auf das Gelände (z. B. bei Messen). Hierbei gibt es keine zeitliche Toleranzgrenze, denn auch bei kurzen Dienstreisen (z. B. Konferenz, Kongress, Workshop) ist eine A1-Bescheinigung erforderlich.

In folgenden Fällen findet das elektronische Verfahren über das Landesamt **keine** Anwendung und soll daher wie bisher durch die Dienststellen erfolgen:

- Bei **Entsendungen in einen anderen Staat** (außerhalb der o. g. Mitgliedstaaten)
 - **mit Abkommen**¹ über die soziale Sicherheit:
Den Vordruck zur Beantragung der für das jeweilige Land gültigen Bescheinigung (z. B. für die USA: D/USA 101) erhalten Sie auf der Internetseite der DVKA www.dvka.de. Hier erhalten Sie auch „Merkblätter“ des jeweiligen Landes, die wichtige rechtliche Hinweise enthalten.
 - **ohne Abkommen**¹ über die soziale Sicherheit:
Die Feststellung einer Entsendung können Sie bei der gesetzlichen Krankenkasse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers beantragen.
- Bei **gewöhnlich** und regelmäßig wiederkehrenden **Beschäftigungen** in zwei oder mehreren **Mitgliedstaaten**. Diese liegt aus Sicht der DVKA insbesondere dann vor, wenn die Beschäftigten regelmäßig wiederkehrend an mindestens einem Tag im Monat oder an mindestens fünf Tagen im Quartal in dem ausländischen Staat tätig sind. Erläuterungen und Vordrucke hierzu finden Sie auf der Internetseite der DVKA.
- Bei Beschäftigungen bei **verschiedenen Arbeitgebern** in mehreren **Mitgliedstaaten** (z. B. ein Arbeitgeber in Frankreich und ein weiterer in Deutschland). Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt auf Antrag der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers bei deren bzw. dessen
 - Wohnsitz in Deutschland durch die DVKA.
 - Wohnsitz im Ausland durch die zuständige Stelle² im Ausland.In diesen Fällen ist uns unverzüglich eine Kopie der Bescheinigung A1 zu übersenden, damit bei ausländischem Recht die Vereinbarung zwischen der angestellten Person und Arbeitgeber geschlossen werden kann, die besagt, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die Zahlung des Gesamtbeitrags gemäß Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 übernimmt.
- Bei **Beamtinnen bzw. Beamten** kann der Antrag auf eine A1-Bescheinigung **wie bisher außerhalb des elektronischen Verfahrens** gestellt werden, d.h. in Papierform. Die Dienststelle stellt den Antrag selbst. Der Antrag ist mit dem Antragsformular, das auf der Internetseite der DVKA heruntergeladen werden kann, zu stellen. Gemäß Auskunft der Rentenversicherung ist hier derzeit auch mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Weitere Informationen/Links

- Hilfe welcher Vordruck bei Entsendungen zu verwenden ist: Vordruck LBV 42103
- Internetseite der DVKA www.dvka.de
- „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, EWR und der Schweiz“ mit Fallbeispielen
https://www.dvka.de/media/dokumente/verschiedene/Praktischer_Leitfaden.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

¹ Mit welchen Staaten ein Abkommen über die soziale Sicherheit besteht bzw. kein Abkommen besteht, kann auf der Internetseite www.dvka.de der DVKA ermittelt werden.

² Die Kontaktdaten stehen auf der Internetseite der DVKA unter dem Link: https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten/f_rechtvorschriften_zustaendige_stellen/rechtvorschriften_zustaendige_stellen.html